

## **937 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

# **Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung**

**über die Regierungsvorlage (771 der Beilagen): Übereinkommen (Nr. 141) über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und Empfehlung (Nr. 149) betreffend die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation hat am 4. Juni 1975 die gegenständlichen internationalen Instrumente, deren englischer und französischer Wortlaut authentisch ist, angenommen.

Das Übereinkommen ist ein Staatsvertrag, der auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht und gilt für alle Arten von Verbänden ländlicher Arbeitskräfte einschließlich von Verbänden, die nicht auf ländliche Arbeitskräfte beschränkt sind, sie aber vertreten. Das Übereinkommen bestimmt, daß alle Gruppen von ländlichen Arbeitskräften das Recht haben, ohne vorherige Genehmigung Verbände nach eigener Wahl zu bilden. Eines der Ziele der innerstaatlichen Politik zur Entwicklung ländlicher Gebiete hat darin zu bestehen, die Gründung und Entwicklung starker und unabhängiger Verbände ländlicher Arbeitskräfte auf freiwilliger Grundlage zu erleichtern und die Beteiligung der ländlichen Arbeitskräfte an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sicher zu stellen. Der Ratifikant hat eine Politik der aktiven Förderung dieser Verbände festzulegen und zu verfolgen, um insbesondere die Hindernisse, die der Gründung solcher Verbände und der Ausübung ihrer rechtmäßigen Tätigkeit im Wege stehen, sowie jegliche Diskriminierung zu beseitigen, der diese Verbände und ihre Mitglieder seitens der Gesetzgebung und Verwaltung möglicherweise ausgesetzt sind. Schließlich sind Maßnahmen zu treffen, um Verständnis dafür

zu wecken, wie notwendig die Förderung der Entwicklung von solchen Verbänden ist und welchen Beitrag sie zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten und der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen in ländlichen Gebieten sowie zur Steigerung und besseren Verteilung des Volkseinkommens leisten können.

Die Empfehlung (Nr. 149) wird dem Nationalrat im Hinblick auf die in der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation für die Vertragsstaaten vorgesehene Verpflichtung zur Vorlage an die zuständigen innerstaatlichen Stellen zur Kenntnis gebracht. Diese Empfehlung enthält ins Einzelne gehende Vorschläge über die Rolle der Verbände ländlicher Arbeitskräfte und die Wege und Mittel zur Förderung ihrer Entwicklung.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 8. Juni 1978 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Schwimmer, Dr. Hafner, Meltér und Ausschussobermann Pansi sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Doktor Weißenberg beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Übereinkommens und die Kenntnisnahme der Empfehlung zu empfehlen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung gab gleichzeitig seiner Meinung Ausdruck, daß die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung notwendig ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Übereinkommens (Nr. 141) über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und

2

## 937 der Beilagen

ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wird verfassungsmäßig genehmigt.

2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

3. Die Empfehlung (Nr. 149) betreffend die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wird zur Kenntnis genommen.

Wien, 1978 06 08

**Dr. Hafner**  
Berichterstatter

**Pansi**  
Obmann